P. b. b. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1030 Wien

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1988 — Ausgegeben am 31. März 1988 — 61. Stück

174. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung

175. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf

176. Notenwechsel zwischen Österreich und der EWG über die Zollermäßigung für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete der Gemeinschaft

174. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 22. März 1988 betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung

Nach Mitteilung der Niederländischen Regierung haben die Bahamas mit einer am 3. Feber 1988 erhaltenen Note die Liste der Behörden, die zur Ausstellung der Apostille nach Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung (BGBl. Nr. 27/1968, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 80/1988) zuständig sind, wie folgt geändert bzw. ergänzt:

"(a) Permanent Secretary
Attorney General's Office
(b) Deputy Permanent Secretary
Attorney General's Office
(c) Permanent Secretary
Ministry of Foreign Affairs
(d) Under Secretary
Ministry of Foreign Affairs
(e) Deputy Permanent Secretary
Ministry of Foreign Affairs."

Vranitzky

175. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 22. März 1988 betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf

Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (BGBl. Nr. 96/1988) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde:
Finnland	15. Dezember 1987
Mexiko	29. Dezember 1987
Schweden	15. Dezember 1987

Finnland hat anläßlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde nachstehende Erklärung abgegeben:

„1. Unter Bezugnahme auf Art. 92 erachtet sich Finnland nicht an den Teil II (Abschluß des Vertrages) gebunden.

2. Unter Bezugnahme auf Art. 94 Abs. 1 und 2 findet das Übereinkommen keine Anwendung auf Kaufverträge, wenn die Parteien ihre Niederlassung in Finnland, Schweden, Dänemark, Island oder Norwegen haben."

Schweden hat eine gleichlautende Erklärung abgegeben.

Ungarn hat neben einer Erklärung gemäß Art. 96 auch erklärt, daß die allgemeinen Bedingungen über Lieferungen von Waren zwischen Organisationen der Mitgliedstaaten des Rates für gegenseitige wirtschaftliche Zusammenarbeit den Bestimmungen des Art. 90 des Übereinkommens unterliegen.

Vranitzky

176.

Notenwechsel zwischen Österreich und der EWG über die Zollermäßigung für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete der Gemeinschaft

Österreichische Mission bei den
Europäischen Gemeinschaften
Zl. 306.508/6-A/88

Brüssel, am 5. 2. 1988

Sehr geehrter Herr Generaldirektor!

Unter Bezugnahme auf die Gespräche zwischen Vertretern der EG-Kommission und Österreich am 24. Februar 1986 und am 17. September 1986, beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß Österreich die in den Notenwechseln zwischen der EWG und Österreich vom 21. Juli 1972 *) und vom 14. Juli 1986 **) vereinbarte Zollermäßigung für Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete in Flaschen nur für solche Weine gewährt, für welche auf den Zeugnissen über die Einfuhrfähigkeit in Österreich ein Zusatz folgenden Wortlautes enthalten ist:

„Dieser Wein ist ein Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete gemäß EWG-Verordnung Nr. 823/87 (EG — ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987)."

Für portugiesische Qualitätsweine gilt bis zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 durch Portugal folgender Zusatz:

„Dieser Wein ist ein Qualitätswein aus Portugal, der den Qualitätsweinen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 823/87 (EG — ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987) gleichgestellt ist."

Diese Zusätze werden von der ausstellenden Behörde jeweils bescheinigt.

Dieser Notenwechsel tritt am 1. März 1988 in Kraft und ersetzt den Notenwechsel vom 22. März 1973 zwischen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und den österreichischen Behörden.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir ihre Zustimmung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Generaldirektor, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

W. Wolte
Botschafter

Herrn Generaldirektor
Guy Legras
Kommission der
Europäischen Gemeinschaften
Brüssel

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 466/1972
**) Kundgemacht in BGBl. Nr. 572/1986

Kommission der
Europäischen Gemeinschaften
Generaldirektion Landwirtschaft

Brüssel, am 22. 2. 1988

Sehr geehrter Herr Botschafter!

Ich beehre mich, den Eingang Ihres Schreibens vom heutigen Tag zu bestätigen, das wie folgt lautet:

„Unter Bezugnahme auf die Gespräche zwischen Vertretern der EG-Kommission und Österreich am 24. Februar 1986 und am 17. September 1986, beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß Österreich die in den Notenwechseln zwischen der EWG und Österreich vom 21. Juli 1972 und vom 14. Juli 1986 vereinbarte Zollermäßigung für Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete in Flaschen nur für solche Weine gewährt, für welche auf den Zeugnissen über die Einfuhrfähigkeit in Österreich ein Zusatz folgenden Wortlautes enthalten ist:

„Dieser Wein ist ein Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete gemäß EWG-Verordnung Nr. 823/87 (EG — ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987)."

Für portugiesische Qualitätsweine gilt bis zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 durch Portugal folgender Zusatz:

„Dieser Wein ist ein Qualitätswein aus Portugal, der den Qualitätsweinen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 823/87 (EG — ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987) gleichgestellt ist."

Diese Zusätze werden von der ausstellenden Behörde jeweils bescheinigt.

Dieser Notenwechsel tritt am 1. März 1988 in Kraft und ersetzt den Notenwechsel vom 22. März 1973 zwischen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und den österreichischen Behörden.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir Ihre Zustimmung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden."

Ich beehre mich, Ihnen meine Zustimmung zum Inhalt dieses Schreibens zu bestätigen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

R. Möhler
Stellvertretender Generaldirektor

S. E. Herrn Botschafter
Wolfgang Wolte
Leiter der Mission der Republik Österreich
bei den Europäischen Gemeinschaften
Brüssel

Vranitzky

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei